

# Leistungsordnung des Sozialverband Deutschland e.V.

Beschluss des Bundesvorstandes  
vom 03.02.2012, Inkrafttreten ab 01.03.2012



## 1 LEISTUNGSEMPFÄNGER SIND DIE MITGLIEDER DES SOZIALVERBANDES DEUTSCHLAND

### 1.1 als

- Sozialrentner/-innen
- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen
- Sozialhilfeempfänger/-innen
- Sozialversicherte
- Patient/-en/-innen
- deren Hinterbliebene

### 1.2 oder

als Antragsteller/-innen, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen

### 1.3 oder

als fördernde Mitglieder.

## 2 LEISTUNGEN

### 2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen
- Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
- Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD (auf den entsprechenden Verbandsebenen).

### 2.2 Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich:

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (Bundessozialhilfegesetz) sowie der Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt – , die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1 Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
- 2 Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind,
- 3 Prozesstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

## 3 VERFAHRENSREGELUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

3.1 Die Landesverbände regeln die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreis-/Bezirksverbänden.

### 3.2 Der Bundesverband

- 1 regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten,
- 2 entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

### 3.3

- 1 Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 2 Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächst höheren Gliederung Einspruch erheben.
- 3 Geht eine Regressforderung bei **einer rechtlich nicht selbständigen Gliederung** ein, hat diese sie unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Sie hat sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende Absprache mit dem Bundesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.
- 4 **Entsprechendes gilt für rechtlich selbständige Landesverbände und Ihre Gliederungen, die nach ihrer Leistungsordnung die Entscheidung über Regressforderungen dem Bundesverband übertragen haben.**

## 4 KOSTEN

4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.

4.2 Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren, Verfahren der 1. und 2. Instanz sowie Revisionsverfahren werden durch den Bundesvorstand festgelegt.

# Leistungsordnung des Sozialverband Deutschland e.V.

Beschluss des Bundesvorstandes  
vom 03.02.2012, Inkrafttreten ab 01.03.2012



## 4.3 Die Kostenbeteiligung ab dem 01.03.2012 für

Antragsverfahren	beträgt	10,00 Euro
Vorverfahren	beträgt	50,00 Euro
Klageverfahren 1. Instanz	beträgt	100,00 Euro
Wenn bereits das Vorverfahren durch den SoVD geführt wurde		80,00 Euro
Klageverfahren 2. Instanz	beträgt	120,00 Euro
Wenn erstinstanzliches Verfahren bereits durch den SoVD geführt wurde		90,00 Euro
Nichtzulassungsbeschwerde (NZB)		150,00 Euro
Revisionsverfahren	beträgt	160,00 Euro
Wenn NZB vorausging und diese durch den SoVD geführt wurde		120,00 Euro